GLARNER PENSIONSKASSE

Hauptstrasse 14
8750 Glarus

www.glpk.ch

Daniel Jenny
Direktwahl 055 646 60 92
daniel.jenny@glpk.ch

Merkblatt

Informationsblatt für Neueintretende

Muss ich die Freizügigkeitsleistung meiner früheren Vorsorgeeinrichtung an die Glarner Pensionskasse einbringen?
Neueintretende sind gesetzlich verpflichtet, beim **Eintritt sämtliche** Freizügigkeitsleistungen früherer Vorsorgeeinrichtungen an die Glarner Pensionskasse zu überweisen. Diese werden dem Sparkonto gutgeschrieben.

Muss ich meine Guthaben auf Freizügigkeitskonti oder Freizügigkeitspolicen auflösen und überweisen?
Gemäss Artikel 11 Abs. 1 Basisreglement müssen beim Eintritt sämtliche Austrittsleistungen aus früheren Vorsorgeverhältnissen und –einrichtungen inkl. Gelder aus Freizügigkeitsguthaben bzw. –depots oder Freizügigkeitspolicen eingebracht werden. Der gesamte Betrag wird per Überweisungsdatum dem Sparkonto gutgeschrieben.

Wer löst mein Freizügigkeitskonto oder meine Freizügigkeitspolice auf?
Das Konto, bzw. die Police, lautet auf Ihren Namen. Nur Sie können es daher auflösen. Die Zahlungsadresse der Glarner Pensionskasse entnehmen Sie dem Einzahlungsschein auf der Rückseite.

Kann ich mich in die Glarner Pensionskasse persönlich zusätzlich einkaufen?
Wenn die eingebrachte Freizügigkeitsleistung kleiner als der Richtwert ist, haben aktive Versicherte jederzeit die Möglichkeit, sich freiwillig bis auf die Höhe des Richtwertes einzukaufen. Den maximal möglichen Betrag ersehen Sie im jährlich zugestellten Vorsorgeausweis. Pro Jahr sind gesamthaft maximal drei Einlagen (Mindesteinlage jeweils CHF 1‘000.00) möglich. Wir bitten Sie, die freiwilligen Einlagen jeweils bis spätestens am 15. Dezember auf das Konto gemäss Rückseite einzuzahlen.

Wichtige Hinweise zu den freiwilligen Einlagen:
- Vor einem freiwilligen Einkauf in die 2. Säule muss ein allfälliger Vorbezug für selbstbewohntes Wohneigentum vollständig zurückbezahlt sein.
- Personen, die nach dem 1.1.2006 in die Schweiz gezogen sind und noch nie einer schweizerischen Vorsorgeeinrichtung angehört haben, dürfen sich in den ersten fünf Jahren zu maximal 20% ihres versicherten Lohns einkaufen.
- Versicherte, die vorzeitig in den Ruhestand treten möchten und in der Pensionskasse voll eingekauft sind, haben zudem die Möglichkeit, Einlagen in die Zusatzvorsorge zu leisten (siehe Merkblatt „Zusatzvorsorge“).
- Versicherte, die bereits eine Altersleistung (Rente oder Kapital) bezogen haben, können i.d.R. keine freiwillige Einlagen mehr leisten. Auskunft erteilt die zuständige Steuerbehörde.
- Erfolgt innerhalb von drei Jahren nach einem Einkauf ein Kapitalbezug (z.B. WEF-Vorbezug), so kann die Steuerbehörde gestützt auf die aktuelle Rechtsprechung die steuerliche Abzugsfähigkeit des Einkaufs aberkennen. Aus steuerlicher Sicht empfiehlt es sich deshalb, nach einem Einkauf während drei Jahren keine Kapitalbezüge zu tätigen.
- Die steuerliche Abzugsfähigkeit einer Einkaufssumme wird von der zuständigen Steuerbehörde beurteilt. Die Pensionskasse hat auf diesen Entscheid keinen Einfluss und übernimmt diesbezüglich keine Haftung.

Die Glarner Pensionskasse bietet zwei Vorsorgepläne an.
Gemäss Art. 9 Abs. 3 Basisreglement stehen den Versicherten zwei Vorsorgepläne **(Standardplan oder Sparplan PLUS)** zur Auswahl. Der Sparplan PLUS hat gegenüber dem Standardplan höhere Arbeitnehmer-Sparbeiträge, womit die Altersleistungen verbessert werden können. Die Sparbeiträge des Arbeitgebers sind bei beiden Plänen gleich hoch. Die Planwahl gilt ab Eintrittsdatum. Ohne Widerruf bis jeweils **15. Dezember** verlängert sich der gewählte Plan automatisch um ein weiteres Jahr. Die Sparbeiträge der beiden Vorsorgepläne können der beiliegenden Leistungsübersicht entnommen werden. Falls auf dem Eintrittsfragebogen kein Vorsorgeplan gewählt wird, gilt automatisch der Standardplan. Dies gilt auch, wenn der Fragebogen nicht innert 10 Tagen retourniert wird.

Wo erhalte ich weitere Auskunft?
Die Geschäftsstelle ist gerne bereit, Ihnen weitere Auskünfte zu erteilen und Sie bei der Abwicklung Ihres Eintritts in unsere Kasse zu begleiten:

Daniel Jenny	Telefon	055 646 60 92	E-Mail	daniel.jenny@glpk.ch
Michael Jakober	Telefon	055 646 60 93	E-Mail	michael.jakober@glpk.ch

Stiftungsrat der Pensionskasse

Arbeitnehmervertreter	**Arbeitgebervertreter**	
Aebli Daniel (Präsident)	Riedi Wirth Ariane	Glarner Kantonalbank
Pedrocchi Urs	Lienhard Marianne (Vizepräsidentin)	Kanton
Eggenberger Christian	Alberti Carole	Kanton
Bäbler Anita	Penssler Alexander	Kantonsspital Glarus AG
Zingg Samuel	Küng Hans-Jürg	Gemeinde Glarus
Hauser René	Gräzer Markus	Gemeinde Glarus Süd
Bürgin David	Kühnis Thomas	Gemeinde Glarus Nord

Einzahlungsschein für die Überweisung der Freizügigkeitsleistung und der freiwilligen Einlagen

Empfangsschein

Konto / Zahlbar an
CH19 0077 3805 5070 0430 8
Glarner Pensionskasse
Hauptstrasse 14
8750 Glarus

Zahlbar durch (Name/Adresse)

Währung Betrag
CHF

Annahmestelle

Zahlteil

Konto / Zahlbar an
CH19 0077 3805 5070 0430 8
Glarner Pensionskasse
Hauptstrasse 14
8750 Glarus

Zahlbar durch (Name/Adresse)

Währung Betrag
CHF